

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00357	Ausfertigungen: Stadtplanungsamt, AVL, BOA, OVA, SBA, SBV
Dienststelle: Stadtplanungsamt Aktenzeichen: PL-611-15 / Wai	11.12.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Bebauungsplan Nr. 547 "Ittenhausen Nord" - Bindungsbeschluss für externe Ausgleichsflächen Anlage(n):			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Sauter, Klaus, 10 min
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	22.01.2019	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	23.01.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

siehe Vorlage Nr. 2018/00359 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr.547 „Ittenhausen Nord“

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Antrag aufgelisteten externen Maßnahmen entsprechend der nachfolgenden Erläuterung, als Kompensationsmaßnahmen dem Bebauungsplan Nr. 547 „Ittenhausen Nord“ zuzuordnen und die Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche durchzuführen.

Begründung:

Neben den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 547 „Ittenhausen Nord“ zur Vermeidung und Minimierung sind auch außerhalb auf den städtischen Flurstücken 1784 (Gemarkung Ailingen) und 184 (Gemarkung Raderach) Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Um diese zu sichern, wird der Bindungsbeschluss getroffen.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs*Rechtsgrundlage*

Gemäß § 1a (3) BauGB sind in Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden

Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Weiter heißt es in § 15 BNatSchG:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bilanzierung Durch die vorliegende Planung entsteht ein rechnerischer Eingriff wie folgt:

Schutzgut Landschaftsbild
Kompensationsbedarf = - 3.374 Ökopunkte

Schutzgut Boden
Kompensationsbedarf = - 123.197 Ökopunkte

Schutzgut Flora + Fauna
Kompensationsbedarf = - 38.229 Ökopunkte

Kompensationsbedarf 164.800 Ökopunkte

Kompensation

Für die naturschutzfachliche Kompensation des zu erwartenden Eingriffs stehen die beiden Flurstücke 1784 und 184, Gemarkung Raderach, zur Verfügung.

Bestandsbeschreibung:

Die beiden Flurstücke liegen im FFH-Gebiet 8221-342 „ Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf. Der Managementplan zum FFH-Gebiet enthält keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die beiden Flächen.

Laut Moorkataster steht im Bereich der Wiesen Niedermoorboden an. Die Flurstücke liegen im Bereich der Suchräume des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte. Die Gräben sind derzeit stark von Gehölzen bewachsen (*Salix caprea*, *Salix cinerea*, *Cornus sanguinea*, *Alnus glutinosa* und *Betula pendula*). Der Graben im Südosten von Flurstück 184 ist abschnittsweise mit *Rubus fruticosus* agg. und *Filipendula ulmaria* bewachsen. Gehölze fehlen in dem Bereich. Die Flächen sind dem Biotoptyp 33.20 (Nasswiese) zuzuordnen. Die Wiesen sind in großen Bereichen stark gestört und degradiert. Es sind zahlreiche offene Bodenstellen vorhanden. Kennzeichnende Pflanzenarten fehlen weitgehend. Als Störzeiger (Bodenverdichtung) ist *Ranunculus repens* in sehr hohen Deckungsgraden vorhanden. Auf der gesamten Fläche *Lolium perenne* vorhanden. Die Art ist durch Ansaat in die Fläche eingebracht worden.

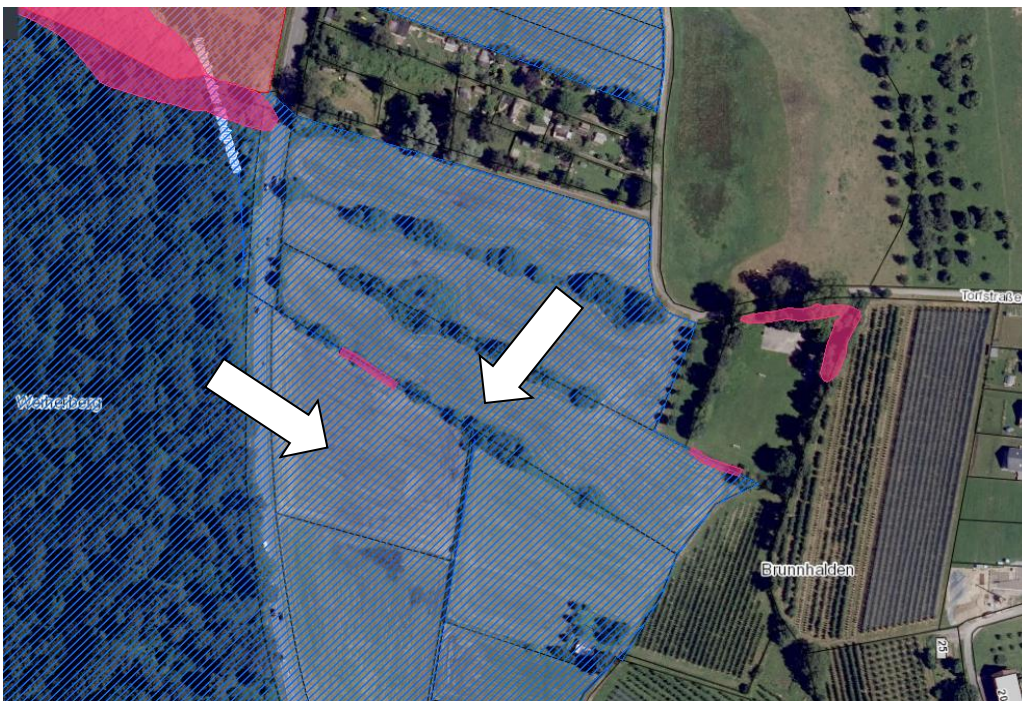
Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese mit der Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen (Verband *Calthion palustris*).

- Verzicht auf jegliche Art von Düngung mindestens in den nächsten 5 Jahren. Dann nach 5

Jahren nochmalige Bestandserhebung,

- Nachsaat der großen offenen Bodenstellen von Hand mit folgenden Arten: *Lychnis flos-cuculi*, *Lotus uliginosus*, *Lysimachia vulgaris*, *Lythrum salicaria*, *Polygonum bistorta*, *Sanguisorba major*, *Caltha palustris* (Saatgut regionaler Herkunft, Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland - Produktionsraum 8),
- Vermeidung mechanischer Bodenbearbeitung (dadurch erfolgt die Förderung von ausläuferbildenden Problemkräutern, wie z.B. *Ranunculus repens*),
- 2-schürige Mahd (1. Mahd Anfang bis Mitte Juni, 2. Mahd Mitte August bis Mitte September), Abräumen des Mähguts,
- Verzicht auf Übersaat mit Futtergräsern, wie z.B. *Lolium perenne*,
- Anlage von kleinen Teichen unterschiedlicher Tiefe entlang der Gräben, so dass ein Tümpel pro Graben entsteht (Größe der Tümpel etwa 150 m², analog der Fläche des Landkreises). Die Pflege der Tümpel sollte im Turnus der gestaffelten Grabenräumung erfolgen, so dass Stillgewässer in verschiedenen Sukzessionsstadien vorhanden sind,
- Entbuschung und Ausräumung der Gräben, wenn möglich über drei Jahre verteilt.



Lageplan Maßnahmenflächen Fl. St. Nr. 184 + 1784, Gemarkung Raderach

Blau schraffiert = FFh-Gebiet Nr. 8221342 `Bodenseehinterland zwischen Salem + Markdorf`

Rot unterlegt = geschützte Biotope, im Plangebiet Nr. 183224351873 `Gehölze und Feuchtvegetation am Bolzplatz Raderach`

Umsetzung, Unterhaltung und Kosten

Die Kosten für die Anlage belaufen sich auf etwa 6.000 €. Die zukünftige Unterhaltung der Maßnahmen erfolgt zusammen mit dem bisherigen Pächter des Grundstückes über einen Pflegevertrag. Die Kosten für die Mahd mit Abfuhr liegen für die Gesamtfläche bei etwa 2.000 €/Jahr.